

Kindergeld und Steuerfreibeträge

Studienfinanzierung

Kindergeld und Steuerfreibeträge

Der Staat entlastet Eltern durch das Kindergeld und Steuerfreibeträge, solange sie verpflichtet sind, ihren Kindern Unterhalt zu zahlen. Informationen zum Kindergeld können auch für Studierende direkt relevant sein.

Kindergeld

Nach der Geburt eines Kindes beantragen die Eltern üblicherweise das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse. Das Geld wird dann automatisch bis zur Volljährigkeit des Kindes an die Eltern gezahlt.

Bis zum Alter des Kindes von **24 Jahren** wird Kindergeld nur gezahlt, wenn sich das "Kind" in der Schul- oder Berufsausbildung (Studium) befindet oder einen anerkannten Freiwilligendienst absolviert. Das muss gegenüber der Familienkasse selbstständig nachgewiesen werden.

Achtung: Studierende, die bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, dürfen maximal **20 Stunden in der Woche** regelmäßig arbeiten oder einen Minijob ausüben, ohne den Anspruch auf Kindergeld zu gefährden.

Ein Masterstudium ist dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist. Wer ein solches Masterstudium absolviert, kann wöchentlich mehr als 20 Stunden arbeiten, ohne den Anspruch auf Kindergeld zu gefährden. So entschied der Bundesfinanzhof am 3.9.2015 (AZ.: VI R 9/15).

Die Familienkasse überprüft, ob während eines **Urlaubssemesters** der Anspruch auf Kindergeld weiterbesteht.

Hinweis: Studierende können für sich selbst bei der Familienkasse Kindergeld beantragen, wenn ihre Eltern

1. keinen Antrag stellen oder
2. keinen Unterhalt leisten, obwohl sie dazu verpflichtet sind.

Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks erhalten 123.000 Studierende von ihren zur Unterhaltszahlung verpflichteten Eltern nur maximal 500 Euro pro Monat.

Steuerfreibeträge

Der sogenannte **Familienleistungsausgleich** (gemäß § 31 Einkommenssteuergesetz) besagt, dass das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerlich freigestellt wird. Dadurch werden die finanziellen Belastungen gemindert, die den Eltern durch ihre Unterhaltspflicht entstehen. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs der Studierenden prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Eltern automatisch, welche Variante der beiden folgenden

günstiger ist:

1. Kindergeld + steuerlicher Ausbildungsfreibetrag
oder
2. steuerlicher Kinderfreibetrag + steuerlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder
Ausbildung + steuerlicher Ausbildungsfreibetrag

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/kindergeld-und-steuerfreibetr%C3%A4ge>

Links

[1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>

[2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/993>

[3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/993>

[4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>

[5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fkindergeld-und-steuerfreibetr%25C3%25A4ge>

[6] <https://twitter.com/share>

[7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php?u=https://www.studentenwerke.de//de/content/kindergeld-und-steuerfreibetr%C3%A4ge>

[8] <https://plus.google.com/share?url=-->